



Zahl

485

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

10. November 2016

Richtlinien der Gemeinde Göfis zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Göfis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderungen ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderbare Maßnahmen

- 2.1. Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen.
- 2.2. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung von Wohngebäuden in Form einer Nachrüstung bei bestehenden Wohngebäuden.
- 2.3. Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzeptes.
- 2.4. Der Erwerb von Fahrradanhängern.

3. Förderungsabwicklung

- 3.1. Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen nach § 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
- a) Erhalt der Landesförderung: Der Förderungsantrag ist unter Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2008 oder später) hervorgeht, einzubringen.
 - b) Energieberatung vor Kaufentscheidung: Bei der Antragstellung ist auch das von einem Energieberater im Rahmen einer Vorort-Beratung erstellte Energieberatungsprotokoll oder alternativ das von einem Installateur vollständig ausgefüllte Biomasse-Beratungsprotokoll des Landes Vorarlberg beizulegen. Letzteres dient als Nachweis über eine, vor der Kaufentscheidung durchgeführten umfassenden und produktneutralen Beratung durch einen Installateur.
- 3.2. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach § 2 Abs. 2 wird in Form einer Nachrüstung bei bestehenden Wohngebäuden gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen und eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2008 oder später) hervorgeht.
- 3.3. Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzeptes nach § 2 Abs. 3 wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
- a) Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung zur Durchführung einer Sanierungsberatung
 - b) Vorlage einer Kopie der Honorarnote des Sanierungsberaters
 - c) Vorlage des Beratungsprotokolls
- 3.4. Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird gefördert, wenn der Förderwerber seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Göfis hat und dieser bei einer regional ansässigen Firma gekauft wird.

4. Förderungsausmaß

4.1. Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage § 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss von € 400,- pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen,
- automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser,
- automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen,
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude und
- Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von € 100,- je angeschlossene Wohneinheit gefördert.

4.2. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach § 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit € 1.500,- je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal € 2.000,- je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert. Bei Neubauten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 400,- pro Anlage bei der Errichtung von thermischen Solaranlagen mit Heizungsunterstützung gewährt.

4.3. Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzeptes nach § 2 Abs. 3 wird mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Förderhöhe: Die Beratungskosten, die nach Abzug von Landesförderung und einem Selbstbehalt von € 100,- verbleiben, werden mit bis zu maximal € 200,- durch die Gemeinde abgedeckt.

4.4. Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird mit einem einmaligen Zuschuss von € 50,- je Anhänger gefördert.

5. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

7. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

8. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung Göfis in der Sitzung vom 10. November 2016 beschlossen und gelten ab 1. Jänner 2017. Die bis dahin erlassenen Richtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.